



## **Parkabgabeverordnung 2018**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Abgabengegenstand**

- (1) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den gemäß Beschlüssen des Gemeinderates vom 13.12.2016 verordneten Kurzparkzonen Nr. StVO 2016/224 („Altstadt“), StVO 2016/225 („Parkplatz Stiftsgarten“) und StVO 2016/226 („Parkplatz Saline“) nach § 25 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) während der dort jeweils geltenden Abstelldauer eine Abgabe (kurz Parkabgabe genannt) ein.
- (2) Die abgabepflichtige Abstelldauer für o.a. Kurzparkzonen wird wie folgt festgesetzt:  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr Samstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr; ausgenommen gesetzliche Feiertage.  
Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres werden jeweils einem Samstag gleichgestellt.

### **§ 2**

#### **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 4 Abs. 1 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 4 Abs. 2 ist der Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4 und 4a StVO 1960 verpflichtet.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

Nicht abgabepflichtig ist das Abstellen folgender Fahrzeuge in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Kurzparkzonen:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a der StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;

- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

#### **§ 4**

##### **Höhe der Parkabgabe**

- (1) Die Parkabgabe beträgt für jede angefangene halbe Stunde € 0,50.
- (2) Die Parkabgabe für Inhaber eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 beträgt € 22,00 pro Monat.
- (3) Die Parkabgabe für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb, denen Kennzeichentafeln gemäß § 49 Abs. 4 Z. 5 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967) zugewiesen werden können („E-Nummerntafel“ mit grünen Schriftzeichen auf weißem Grund), beträgt € 0,00, sofern
  - a) an ihnen Kennzeichentafeln gemäß § 49 Abs. 4 Z. 5 KFG 1967 („E-Nummerntafeln“ mit grünen Schriftzeichen auf weißem Grund) angebracht und sie zudem mit einer Parkscheibe gemäß §§ 2 und 4 der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, bzw. mit einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 gekennzeichnet sind, oder
  - b) sie mit einer behördlich ausgestellten, in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 2 der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung angebrachten Bestätigung laut Anlage 1 sowie zudem mit einer Parkscheibe gemäß §§ 2 und 4 der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung bzw. mit einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 gekennzeichnet sind.
- (4) Die in § 4 Abs. 1 angeführte Parkabgabe ist mindestens für eine halbe Stunde zu entrichten. Die Entrichtung in kleineren Zeit- oder Geldeinheiten bei Verwendung von Parkzeitgeräten („Smartpark-Gerät“) oder elektronischen Kurzparknachweisen („Handyparken“) (§§ 8 und 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung) ist zulässig.

#### **§ 5**

##### **Höhe der Parkabgabe bei Verwendung von Parkzeitgeräten**

Wird die Abgabe durch Verwendung von Parkzeitgeräten („Smartpark-Geräte“; § 8 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung) oder durch Verwendung von elektronischen Kurzparknachweisen (insbesondere „Handyparken“; § 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung) entrichtet, so beträgt ihre Höhe für jedes angefangene Intervall von 3 Minuten 10 v.H. der Parkabgabe nach § 4 Abs. 1.

#### **§ 6**

##### **Abgabeananspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung**

- (1) Der Abgabeananspruch entsteht bei Abgabeschuldnern nach § 2 Abs. 1 mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges.
- (2) Der Abgabeananspruch entsteht bei Abgabeschuldnern nach § 2 Abs. 2 mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides nach § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960.

- (3) Die Parkabgabe nach § 4 Abs. 1 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist
- a) durch Einwurf eines der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten und sichtbarer Hinterlegung des Parkscheins hinter der Windschutzscheibe auf dem Armaturenbrett oder
  - b) durch elektronischen Zahlungsverkehr nach Maßgabe der technischen Ausstattung des Automaten oder
  - c) durch Starten des Abbuchungsvorganges auf dem Parkzeitgerät („Smartpark-Gerät“) oder
  - d) durch Buchung eines elektronischen Kurzparknachweises („Handyparken“) zu entrichten.
- (4) Die Parkabgabe nach § 4 Abs. 2 wird mit dem rechtskräftigen Bewilligungsbescheid nach § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 fällig und behördlich monatlich vorgeschrieben.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen und Verweisungen**

- (1) Im Übrigen gelten für die Einhebung der Parkabgabe die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz.
- (2) Verweise auf Gesetze bzw. Verordnungen beziehen sich auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:
- a) Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.F. BGBl. I Nr. 136/2017,
  - b) Kraftfahrzeuggesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2017,
  - c) Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 i.d.F. BGBl. II Nr. 145/2008,
  - d) Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 68/2017,
  - e) Tiroler Abgabengesetz – TabgG, LGBl. Nr. 150/2012 i.d.F. LGBl. Nr. 32/2017.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung des Haller Gemeinderates vom 13.12.2016 außer Kraft.

#### Anlage 1:

behördliche Bestätigung für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb

Die Bürgermeisterin:  
Dr. Eva Maria Posch eh.

Anlage 1:

Stadtamt **Hall in Tirol**



**BEHÖRDLICHE BESTÄTIGUNG**

gemäß § 4 Abs. 3 der Parkabgabeverordnung 2018  
des Gemeinderates vom 12.12.2017

Das Fahrzeug

amtliches Kennzeichen: .....

Marke und Modell: .....

Farbe: .....

ist ein Fahrzeug mit reinem Elektroantrieb bzw. mit Wasserstoff-  
Brennstoffzellenantrieb.

Hall in Tirol, am .....

Die Bürgermeisterin:

**Diese Bestätigung ist gemeinsam mit einer Parkscheibe gemäß §§ 2 und 4 Kurzparkzonen-  
Überwachungsverordnung (bzw. einer allfälligen Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 oder 4a StVO  
1960) hinter der Windschutzscheibe von außen gut lesbar anzubringen; bei Fahrzeugen ohne  
Windschutzscheibe an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar!  
Die maximal zulässige Parkdauer in der jeweiligen Kurzparkzone ist zu beachten!**

Die Bürgermeisterin:  
Dr. Eva Maria Posch eh.

An der Amtstafel  
öffentlich kundgemacht  
vom 13.12.2017  
bis 05.01.2018